Landkreis Börde Jugendamt Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben

Einrichtungsträger



## Personaländerungsmeldung gem. §§ 45, 47 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Träger der Kindertageseinrichtung	Telefon / Fax
Straße, Hausnummer	E-Mail
Postleitzahl, Ort	Aktenzeichen des Jugendamtes (BK)
Kindertageseinrichtung	
Bezeichnung der Kindertageseinrichtung	Telefon / Fax E-Mail
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
1. Angaben zum betreffenden pädagogisch	en Personal
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Abgeschlossene Ausbildung als:	
ggfs. relevante Zusatzqualifikation:	
Neueinstellung zum:	
Ausgeschieden am:	
Änderung der bisherigen beruflichen Qualifikation/ Tätigkeit, ab wann:	
Namensänderung:	
Umsetzung zum:	
Name der Einrichtung:	

2. Tätigkeit / Funktion des eingesetzten pädagogischen Personal		
Der E	Einsatz der betreffenden Person erfolgt in	der o.g. Einrichtung als:
	pädagogische Fachkraft gemäß § 21 Abs	s. 3 KiFöG
	Fachkraft gemäß 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG	3
	Hilfskraft gemäß 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG	
	Die Zulassung durch den örtlichen Träge	r der öffentlichen Jugendhilfe
	liegt vor: ☐ ja ☐ nein	
bei c	der Betreuung der Kinder:	
	in allen Altersgruppen	
	bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	
	im Alter von drei Jahren bis zum Schulein	ntritt
	vom Schuleintritt bis zur Versetzung in de	en Schuljahrgang
	als Leiterin	
	besondere Eignung gemäß § 22	Abs. 1 Satz 1 KiFöG 🔃 ja 🔲 nein
	·	bildung und Leitungsqualifikation sowie der ngsperson sind dem Jugendamt vorzulegen)
		3 7
	hentliche Arbeitszeit It. Arbeitsvertrag: on ggf. Leitungsstunden)	Std. / Woche Std. / Woche
(dav	•	Std. / Woche Std. / Woche
(dav	on ggf. Leitungsstunden)  usätzliche Angaben bei Einstellung na Tätigkeit von mindestens einem Jahr	Std. / Woche Std. / Woche Std. / Woche  ach § 21 (3) Nr. 2, 4 und (4) S. 1 KiFöG  im Bereich der Betreuung, Bildung, n Tageseinrichtungen; nach Abs. 4 S. 1 indi-
(dav	Tätigkeit von mindestens einem Jahr Erziehung und Förderung von Kindern i viduelle praktische Einsatzzeiten:	Std. / Woche Std. / Woche  ach § 21 (3) Nr. 2, 4 und (4) S. 1 KiFöG  im Bereich der Betreuung, Bildung, n Tageseinrichtungen; nach Abs. 4 S. 1 indi- ja  nein
3. Zu	Tätigkeit von mindestens einem Jahr Erziehung und Förderung von Kindern i viduelle praktische Einsatzzeiten:	Std. / Woche Std. / Woche  ach § 21 (3) Nr. 2, 4 und (4) S. 1 KiFöG  im Bereich der Betreuung, Bildung, in Tageseinrichtungen; nach Abs. 4 S. 1 indi- ja  nein  pildungen im Umfang von 60 Stunden nein
3. Zu  Ents  Es w  über	Tätigkeit von mindestens einem Jahr Erziehung und Förderung von Kindern i viduelle praktische Einsatzzeiten:  Fachspezifische Aus-, Fort- und Weiter wurden nachgewiesen:  prechende Nachweise sind dem Jugendar wird bestätigt, dass die fachliche (§ 21 KiFe	Std. / Woche Std. / Woche  ach § 21 (3) Nr. 2, 4 und (4) S. 1 KiFöG  im Bereich der Betreuung, Bildung, in Tageseinrichtungen; nach Abs. 4 S. 1 indi- ja  nein  pildungen im Umfang von 60 Stunden nein
Ents	Tätigkeit von mindestens einem Jahr Erziehung und Förderung von Kindern i viduelle praktische Einsatzzeiten:  Fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterl wurden nachgewiesen:  prechende Nachweise sind dem Jugendar prüft wurde. Die für die Überprüfung erfolgei Bedarf eingesehen werden.	Std. / Woche Std. / Woche Std. / Woche  Ach § 21 (3) Nr. 2, 4 und (4) S. 1 KiFöG  Im Bereich der Betreuung, Bildung, In Tageseinrichtungen; nach Abs. 4 S. 1 indi- ja  nein  Dildungen im Umfang von 60 Stunden nein  Int vorzulegen.  DiG) und persönliche (§ 72a SGB VIII) Eignung
Ents	Tätigkeit von mindestens einem Jahr Erziehung und Förderung von Kindern i viduelle praktische Einsatzzeiten:  Fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterl wurden nachgewiesen:  prechende Nachweise sind dem Jugendar prüft wurde. Die für die Überprüfung erfolgei Bedarf eingesehen werden.	Std. / Woche Std. / Woche Std. / Woche  Ach § 21 (3) Nr. 2, 4 und (4) S. 1 KiFöG  Im Bereich der Betreuung, Bildung, In Tageseinrichtungen; nach Abs. 4 S. 1 indi- ja  nein  pildungen im Umfang von 60 Stunden nein  mt vorzulegen.  GG) und persönliche (§ 72a SGB VIII) Eignung rderlichen Unterlagen liegen hier vor und kön-
Ents	Tätigkeit von mindestens einem Jahr Erziehung und Förderung von Kindern i viduelle praktische Einsatzzeiten:  Fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterl wurden nachgewiesen:  prechende Nachweise sind dem Jugendar prüft wurde. Die für die Überprüfung erforbei Bedarf eingesehen werden.	Std. / Woche Std. / Woche Std. / Woche  Ach § 21 (3) Nr. 2, 4 und (4) S. 1 KiFöG  Im Bereich der Betreuung, Bildung, In Tageseinrichtungen; nach Abs. 4 S. 1 indi- ja  nein  pildungen im Umfang von 60 Stunden nein  mt vorzulegen.  GG) und persönliche (§ 72a SGB VIII) Eignung rderlichen Unterlagen liegen hier vor und kön-